

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis vierteljährlich hier 1.20 M., mit Trägerlohn 1.20 M., im Bezirke und 10 km. Verkehr 1.25 M., im übrigen Württemberg 1.35 M. Monatsabonnements nach Verhältnis.

Der Gefellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher Nr. 29.

Fernsprecher Nr. 29.

Anzeigen-Gebühr f. d. 1. Spalte Zeile aus gedruckt. Schrift oder deren Raum bei 1mal. Einrückung 10 G. bei mehrmaliger entsprechendem Rabatt.

Mit dem Blaubeurerhofen und Schmid. Bandwirt.

Amiliches.

Bekanntmachung des R. Oberreferentenrats, betreffend das Militärerzählgeschäft und den Eintritt junger Leute in die Unteroffizier-Vorschulen und in die Unteroffizierschulen.

Der Oberreferentenrat sieht sich veranlaßt, bezüglich etwaiger Gesuche von Referenten um Einstellung zu einem bestimmten Truppenteile, sowie in Betreff des Eintritts junger Leute in die Unteroffizier-Vorschulen und in die Unteroffizierschulen folgendes bekannt zu machen:

I. Die Entscheidung der Oberreferentenkommission über die Verteilung der ausgeschriebenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)teile, sowie über die Verteilung der Erfahrungswaffen (Marineerfahrungswaffen) auf die verschiedenen Waffengattungen usw. und Marineanteile ist unanfechtbar; eine Berufung gegen diese Entscheidung ist nicht statthaft (Wehrordnung § 36 Ziffer 2 Absatz 2).

II. 1) Wer freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem aktiven Dienst in das Heer oder die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem Dienst in letztere eintreten will, hat die Erlaubnis zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)teil bei dem Bivorbereitenden der Erfahrungskommission seines Aufenthaltsortes (in Stuttgart der Stadtdirektor, auswärts der Oberamtsmann) nachzusuchen und zu diesem Zweck die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, sowie die obigen Bescheinigung, daß er durch Bivorbereitung nicht gebunden sei und sich unantastbar gefühlt habe, beizubringen (Wehrordnung § 84 Ziffer 1 und 2).

Den mit Bescheinigung versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei (Wehrordnung § 85 Ziffer 1).

2) Jeder Militärfähige, gleichviel ob er sich im ersten, zweiten oder dritten Militärfähigkeitsjahre befindet, darf sich im Aufstufungsamt freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieran ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)teils erwächst (Wehrordnung § 63 Ziffer 8 Absatz 1).

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärfähigen auf die Vorteile der Loskaufung und gelangen in erster Linie zur Aushebung (Wehrordnung § 63 Ziffer 8 Absatz 2 und § 66 Ziffer 2 unter a).

3) Derjenige, welcher sich freiwillig zu einer vierjährigen Dienstzeit bei der Kavallerie — sei es auch erst an dem zu Ziffer 2 genannten Termin — verpflichtet, hat, sofern er dieser Verpflichtung nachkommt, außer der in Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten Vergünstigung auch noch den Vorteil, daß er in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre dienstpflichtig ist (Gesetz betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, Art. II § 2 Absatz 4 und Wehr-Ordnung § 12 Ziffer 2 Absatz 3).

Angehört er den Freiwilligen dieser Kategorie bei den Kavallerietruppenteilen des XIII. (Königl. Württ.) Armeekorps von dem R. Generalkommando der wehrte Vorteile eingeräumt, daß sie während der Dauer ihrer Reservepflicht zu keiner Reserveeinberufung einberufen werden.

III. Die Unteroffizier-Vorschulen*) haben die Bestimmung, junge Leute von ausgesprochenem Reizung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulzeit und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter loszufrei darat fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie hori Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse so weit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Berufswahl im Beamtenstande wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert im allgemeinen zwei Jahre.

Die Abglinge der Unteroffizier-Vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Ihnen stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invalidenrenten zu.

Die Aufnahme begründet die Verpflichtung, aus der Unteroffizier-Vorschule unter Übernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizier-

schule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate im Ganzen höchstens vier Jahre, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv im Heere zu dienen. Für den Fall aber, daß ein Abgling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen sollte, sind die auf ihn gemeinten Kosten, 465 M. für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, ganz oder anteilsweise nach Verhältnis der erfüllten besonderen Dienstzeit zu der nicht erfüllten zu erstatten. Bei Feststellung der Kosten sind vom Tage des Eintritts in die Unteroffizier-Vorschule anzurechnen volle Jahre und volle Monate nach dem Kalenderdatum zu rechnen und nur die überschüssenden Tage einzeln zu zählen. Wird ein Abgling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizier-Vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet.

Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule leistet der Freiwillige den Fahneneid und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

Nach der im allgemeinen zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule werden die in den Unteroffizier-Vorschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch nach Ermessen des Kriegsministeriums der Feldartillerie, den Pionieren und den Bezirkskommandos zugeteilt werden, und zwar die Unteroffizierschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.*)

Die Aufnahme in eine Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 17 Jahre alt sein und sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm haben.

Sie müssen sich tabellos geföhrt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein klares Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht hatternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im allgemeinen richtig schreiben, Gebräuchliches in deutscher und lateinischer Druckschrift ohne Anstöß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Beitragser dürfen nicht aufgenommen werden.

Wer in eine Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14 1/2 Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando vorzustellen und dabei folgende Schriftstücke vorzulegen:

- a) ein Geburtszeugnis (Ausdruck des R. Ministeriums des Innern von 1892 Seite 509),
- b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizei-Obrigleit,
- d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Das Bezirkskommando veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die oben unter Ziff. III Absatz 4 erwähnte Verpflichtung, die vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

Insofern Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung im allgemeinen nach vollständigem 15. Lebensjahre durch Vermittlung der Bezirkskommandos. Hauptentstellungstage sind der 15. April und der 15. Oktober.

Die jungen Leute, die 17 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten hieron eine Mitteilung durch das Bezirkskommando.

IV. Die Unteroffizierschulen**) haben die Bestimmung, junge Leute, die das wehrpflichtige Alter erreicht haben und die sich dem Militärdienst widmen wollen, kostenfrei zu Unteroffizieren heranzubilden.

Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen drei Jahre. In dieser Zeit erhalten die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevor-

*) Die württembergischen Freiwilligen treten nach beendeter Ausbildung zu einem Truppenteil des XIII. (Königl. Württ.) Armeekorps über.

**) Die württembergischen Freiwilligen werden zunächst in die Unteroffizierschulen Eßlingen, Wehrherzogtum Baden, und Biebrich, Preussischen Regierungsbereichs Wiesbaden, und nur wenn hier kein Platz ist, in eine andere aufgenommen.

zugleichen Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel u. s. w.) und des Beamtenstandes (Zahlmeister u. s. w.) zu erlangen. Die Unteroffizierschüler werden in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch nach Ermessen des Kriegsministeriums der Feldartillerie, den Pionieren und den Bezirkskommandos zugeteilt werden. Für die Verteilung ist in erster Reihe das dienstliche Bedürfnis maßgebend, indessen sollen die Wünsche der einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Der in die Unteroffizierschule Eingestellende muß das wehrpflichtige Alter erreicht haben, mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Er muß mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen, sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Der Eingestellende muß sich tabellos geföhrt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schriftlich verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes persönlich zu melden und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

- a) einen von dem Bivorbereitenden der Erfahrungskommission seines Aufenthaltsortes (in Stuttgart der Stadtdirektor, auswärts der Oberamtsmann) ausgestellten Meldechein,
- b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschule in Biebrich findet im Monat Oktober, in die Unteroffizierschule in Eßlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiverwendbare Stellen der Unteroffizierschulen in Biebrich bis Ende Dezember, in Eßlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

Stuttgart, den 23. Februar 1905.

Königlicher Oberreferentenrat:
von Rachtaler.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Kapitalsteuererklärungen für das Steuerjahr 1905.

In Gemäßheit von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1903, betr. die Kapitalsteuer (Reg.-Bl. S. 813), werden alle Steuerpflichtigen (natürliche Personen, rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und Vereine, die Wittengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Bergwerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Gewerkschaften und Betriebsvereine und die rechtsfähigen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sowie die Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl), welche einen steuerbaren Ertrag aus Kapitalen und Renten beziehen, aufgefordert, spätestens bis 8. April d. J.,

jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Ausfüllung eines solchen bei dem Kameralamt oder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer (dem Ortsvorsteher oder der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer) verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die steuerpflichtigen Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind die Steuererklärungen nach Art. 13 des Gesetzes von deren Vertretern abzugeben. An Stelle des im Konkurs befindlichen Gemeinschuldners hat in Ansehung der Konkursmasse der Konkursverwalter die Steuererklärung abzugeben. Die Vertreter sind für die Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und für die Entrichtung der Steuer verantwortlich. Personen, welche



Infolge von Abwesenheit oder Krankheit nicht zuhande sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können hierzu Bevollmächtigte bestellen. Die Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden gegenüber durch eine in Urchrift oder beglaubigter Abschrift zu den Akten des Kameralamts zu gebende Vollmachtsurkunde auszuweisen. Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular oder zu Protokoll abzugeben. Zur schriftlichen Form ist erforderlich, daß die Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird, und zwar von Bevollmächtigter mit einem ihr Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz. Die Abgabe der Steuererklärung hat am Sitz des Kameralamts bei diesem, im übrigen nach freier Wahl entweder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer oder bei dem Kameralamt zu erfolgen. Soweit hiernach gestattet ist, die Steuererklärung bei dem Aufnahmebeamten abzugeben, hat der letztere eine verschlossene abgegebene schriftliche Steuererklärung unverzüglich dem Kameralamt vorzulegen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen auf der Rückseite des Umschlages angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Wenn der Steuerpflichtige zugleich eine Steuererklärung für die Einkommensteuer gemäß Art. 33 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzugeben hat, so ist die Kapitalsteuererklärung an demselben Ort wie die Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wegen Steuergeldverweigerung wird nach Art. 23 des Gesetzes mit der Geldstrafe des Lebens- bis zehnjährigen Betrags der gefährdeten Steuer bestraft, wer wesentlich in der Steuererklärung oder bei der Verantwortung der im Steueranfrage- oder Beschwerdeverfahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen über den der Besteuerung unterliegenden Ertrag aus seinen Kapitalen und Renten oder aus Kapitalen und Renten des von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verfürgung der Steuer zu führen, oder wer wesentlich durch gänzliche Unterlassung einer Steuererklärung oder Erhaltung einer unwahren Fiktion einen solchen Ertrag, welchen er nach dem Wortlaut des Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, ganz verschweigt.

Als gefährdet gilt die Steuer je für das betreffende Steuerjahr, sofern sich nicht aus Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes die Berechnung der Steuer auf eine kürzere Zeit ergibt.

Die Steuergeldverweigerung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Steuererklärung mit Abgabe der schriftlichen oder mündlichen Erklärung bei der betreffenden amtlichen Stelle, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige oder mit Ablauf des Steuerjahres vollendet.

Von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuererklärungen einer Person bilden eine fortgesetzte Steuergeldverweigerung, ohne Unterschied der Zeitfernung, auf welche sie sich zurückrecken. Doch ist das Strafverfahren nicht über zehn Jahre rückwärts, von dem Zeitpunkt der Beendigung der letzten, zum Teilbestand der fortgesetzten Steuergeldverweigerung gehörigen Tätigkeit an gerechnet, zu erstrecken.

Durchführung der Teilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Beihilfe und die Begünstigung auch dann strafbar sind, wenn auf Seiten des Täters nur eine Übertretung vorliegt. Für die von einem Bevollmächtigten verwirkelte Geldstrafe haftet der Auftraggeber.

Die Verfehlung ist straflos zu lassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Steuererklärung bei einer mit der Anwendung dieses Gesetzes oder des Einkommensteuergesetzes beauftragten Behörde nachgetragen oder berichtet und hierdurch die Nachforderung der sämtlichen nicht berichteten Steuerbeiträge ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verantwortlich, so befreit eine Nichtigstellung von Seiten einer dieser Personen die übrigen von ihrer Verantwortung. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden Nichtigstellung von Seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten desselben zur Last fallende Verfehlung straflos zu lassen.

Diesjenige, welche der Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 bzw. Art. 15 Abs. 5 des Gesetzes zuwider ungeachtet nochmallyer, gegen Empfangsberechnung zugestellter Wohnung eine Steuererklärung oder Fiktionsanzeige nicht rechtzeitig abgeben, ferner die Vertreter der in Art. 7 des Gesetzes bezeichneten Klassen, Familien, Gesellschaften und Vereine, welche die ihnen nach Art. 11 Abs. 4 bzw. Art. 15 Abs. 5 und nach Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen ungeachtet nochmallyer, gegen Empfangsberechnung zugestellter Wohnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen, unterliegen der Bestrafung nach Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes.

Mittwoch, den 13. März 1905.

R. Bezirkssteueramt:
Kohler.

Politische Uebersicht.

Die gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstadt ist am Freitag von der Budgetkommission des Reichstags angenommen worden. In einem sozialdemokratischen Antrag auf Aufhebung der Einrichtung des einjährig-frei-

willigen Militärdienstes betonte Kriegsminister von Einem, daß mit der einfachen Maßregel, wie die Sozialdemokraten sie vorschlugen, die Befreiung des einjährigen Dienstes nicht erfolgen könne. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Der Kaiser hat seine geplante Fahrt nach Helgoland aufgeben müssen, da das schlechte Wetter die Schiffe zur Umkehr zwang.

In der Bundesratsitzung vom Freitag haben die Entwürfe eines Lotteriegesetzes und eines Vereinsgesetzes für Elsaß-Lothringen Annahme gefunden.

Die angekündigte Berggesetznovelle ist dem preussischen Abgeordnetenhause jetzt zugegangen. Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865/92 erfährt durch den Entwurf eine bedeutende Umgestaltung. Das Auslesen von Bergen wird verboten. Ungenügend oder vorchriftswidrig beladene Förderergeräte müssen insoweit ausgerechnet werden, als ihr Inhalt vorchriftswidrig ist. Den Arbeitern ist auf ihren Wunsch die Möglichkeit der Kontrolle über die Feststellung des Gewichtes der Förderung zu gewähren. Die im Lauf eines Kalendermonats gegen Arbeiter verhängten Geldstrafen dürfen im Gesamtbetrag den doppelten Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Alle Strafgebühren müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks herabwendet werden. In Gruben oder Grubenabteilungen, wo mehr als die Hälfte der belagerten Betriebspunkte eine gemöhnliche Temperatur von mehr als + 22 Grad Celsius hat, darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit vom 1. Okt. 1905 ab 8 1/2 Stunden, vom 1. Okt. 1908 ab 8 Stunden nicht übersteigen. Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn der Schicht bis zu ihrem Wiederbeginn. An Betriebspunkten, wo die Temperatur mehr als 28 Grad beträgt, dürfen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Die durch die Novelle erforderlich werden den Änderungen der Arbeitsbedingungen müssen spätestens 3 Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterentschüsse spätestens 4 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Der badische Ministerpräsident, von Brarer, ist zurückgetreten. In seinem Nachfolger wurde der Minister der Justiz, des Kultus und des Unterrichtswesens, Freiherr von Duls, und der Ministerialdirektor Febr. v. Marshall zum Präsidenten des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ernannt.

Der Krieg zwischen Rußland und Japan.

Die russische Regierung ist fest entschlossen, den Krieg fortzusetzen.

Petersburg, 11. März. Aus zuverlässiger Quelle verlautet, daß die russische Regierung, weit entfernt davon, an Friedensunterhandlungen zu denken, vielmehr entschlossen ist, den Krieg weiterzuführen und eine neue Armee auf den Kriegsschauplatz zu entsenden. Alle gegenteiligen Nachrichten widersprechen den Tatsachen.

Japanische Meldungen über die Verfolgung der Russen.

Tokio, 11. März. Aus dem Hauptquartier wird gemeldet, daß die Japaner die Stellung des Feindes auf der Höhe nördlich von Fushan genommen haben.

Tokio, 11. März. Marshall Oyama berichtet: Unsere Truppen verfolgen den Feind in der Richtung auf Schingku und kamen gestern vormittag 10 Uhr in Hsichampo, fünf Meilen nördlich von Fushan, an. Sie setzen die Verfolgung mit größtem Nachdruck fort.

Ruropasins Bericht über den Rückzug.

Petersburg, 11. März. Ruropasins meldet vom gestrigen Tage 6 Uhr abends: Seit nachmittags vollzieht sich der sehr gefährliche Rückzug besonders schwierig für die von der Mandarinenarmee unterworfenen Korps. Die Japaner bedrohen unsere Truppen, aber dank der äußersten Anstrengungen sind unsere Armeen außer Gefahr. Der Feind beschoß die Rückzugslinie von Osten und Westen, die Mandarinenarmee wurde von Osten von zwei Orten bei Laban und Ponke beschossen. Unsere Truppen hielten sich sehr tapfer. Die Japaner drangen so leicht von Süden her, weil der Grund, der unsere Stellung bei Russen deckt, heute gefroren ist. — General Jersky ist verwundet, bleibt aber in der Front.

London, 11. März. Die Gesamtverluste der Russen werden auf 150 000 Tote und Verwundete sowie 50 000 Gefangene geschätzt. Die Zahl der zurückgelassenen großen Geschütze dürfte einhundert übersteigen.

Parlamentarische Nachrichten.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 9. März. In dritter Beratung wird das Nachtrags-Einkommen wegen Inkrafttreten des Handelsvertrags mit Oesterreich erledigt. Gesetzentwurf betr. Abänderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Es handelt sich um eine Erweiterung des Kreises von Personen, welche als Handelsrichter bestellt werden können. — Weiter geht zur Beratung ein von dem Abg. Stodmann (Rp.) eingebrachter Gesetzentwurf betr. Abänderung des Zivilstandsgesetzes dahin, daß die Standesämter nur an Wochentagen geöffnet zu sein brauchen. Der Gesetzentwurf ist von Mitgliedern aller Fraktionen unterstützt und wird in zweiter Lesung angenommen.

Schäpflin (Soz.) befragt die sozialdemokratische Resolution betr. Vorlegung eines Gesetzentwurfes über einen

allgemeinen achtstündigen Arbeitstag für alle im Bergbau, Industrie, Handel und Verkehrswesen betriebenen Personen. In unterirdischen Betrieben von mehr als 28 Grad sollen 6 Stunden als Maximum vorgeschrieben werden. Ferner soll überall der Samstag Nachmittags freigegeben werden.

Müller-Sagan (fr. Rp.) wendet sich gegen einen Zentrumsantrag, der für die ganze Glasindustrie einen zehnstündigen Arbeitstag wünscht.

Schwartz-Byssadt (Soz.) befragt die Zentrums-Resolution betr. Schutz der Bauarbeiter und Anstellung von Arbeiter-Kontrollleuten im Baugewerbe.

Rollenbaur (Soz.) plädiert für Schutzmaßnahmen für das Hotelpersonal.

Jäger (Soz.) plädiert für eine zweckmäßige Wohnungs-Förderung.

Heine (Soz.) äußert sich gegen die Schwiegerber-Resolution des Zentrums; dagegen stimmten seine Freunde der Zentrums-Resolution zu betr. Regelung der Arbeits-Verhältnisse der Gehilfen von Rechtsanwälten, Notaren usw.

Tages-Neuigkeiten.

Aus Stadt und Land.

Regen, 18. März.

Schweinezuchtstation. Der Schluß Errichtung einer Schweinezuchtstation auf der Domäne Stübingen sind, wie schon früher berichtet, am 9. Februar die Ausschüsse des VIII. und X. Gauerbundes unter dem Vorsitz des Regierungsrats Boellier-Calw in Hoch zusammengetreten. Nach lebhafter Debatte einigte man sich dahin, das verdiente Land zu züchten, da dieses bei den vorliegenden Verhältnissen geeigneter erscheint als das Gelschweine. Mit Dekret vom 1. April d. J. ab ein Vertrag abgeschlossen, wonach derselbe zwei bis drei Jungstücker zu halten und 25-30 Junghennen zu halten und die Bestellungen aus den beiden Gauerbänden in erster Linie zu berücksichtigen hat. Die landw. Bezirksvereine werden den Ankauf von Zuchtstücken aus dieser Station durch Gewährung von Prämien unterstützen. Die Oberleitung und Kontrolle der Station liegt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission ob. Nur erlaubte Züchter dürfen als Stationszüchter angelernt werden. Die Stationszüchter und ihre zuchttauglich erklärten Nachkommen werden bei der Aufhebung durch die Aufsichtskommission gekennzeichnet. Die Verkaufspreise der weiblichen Ferkel bewegen sich für solche im Alter von 1 Monat zwischen 12-15 M., diejenigen der männlichen zwischen 15-18 M. und werden jeweils von der Aufsichtskommission festgesetzt. Dieser Vertrag hat die Genehmigung der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft erhalten und steht der Errichtung der Station nicht mehr im Wege. An den Kosten trägt der VIII. Gauerbund 5 und der X. Gauerbund 4 Teile; seitens der K. Zentralstelle wurden Beiträge zugesichert. Möge diese Einrichtung für die Schweinezucht der beiden Verbände sich förderlich erweisen und von den Schweinezüchtern so viel als möglich benutzt werden! Der Name des Stationshalters, welcher im Rufe eines hervorragenden Schweinezüchters steht, bürgt dafür, daß etwas Tüchtiges geleistet werden wird.

r. Dorn, 12. März. Die Freih. von Hülffingen'sche Gutsbesitzerfamilie erzielte bei einem heute abgehaltenen Submissionskauf von 300 Ferkeln meist höheres Holz — II. und III. Kl. — (Fichten und Tannen, Baum- und Sägerholz) 128,4% der Taxpreise. — Bei einem am gleichen Tage abgehaltenen Brennholz- und Holzverkauf wurden im Durchschnitt für 1 Rn. tannenes Andreuholz (worunter auch Schindelholz war) 8 M. 90 S. bezahlt; 1 Reislos, geschält zu 100 Bellen (unaufbereitet) galt durchschnittlich 9 M. 10 S.

Besenfeld, 10. März. Der Winter hat aufs neue mit aller Macht eingeleitet. Seit einigen Tagen schneit es massenhaft. An einzelnen Stellen liegt der Schnee 1-1 1/2 Meter hoch und 8 Pferde mühen den Bahnschlitten schleifen. Da der erregte Schnee noch nicht geschmolzen ist, bleiben die gefallenen Schneemassen, die im Tale unter dem Einfluß der Sonne rasch geschmolzen sind, auf der Höhe liegen.

Igelsberg, 10. März. Die Infanterie, Roseren und andere auswärtige Gaste haben auch hier Eingang gehalten. Die Schule ist seit Ende Februar wegen der Aufschlagsgefahr geschlossen.

Schwarzenberg, 10. März. Die neue Sägmühle, die an Stelle der im vorigen Sommer abgebrannten Bruch-Sägmühle größer und statlicher wieder aufgebaut und mit einer Turbine versehen worden ist, hat seit gestern elektrische Beleuchtung erhalten. So sind nun binnen kurzer Zeit drei Häuser des hiesigen Ortes mit elektrischem Lichte versehen worden.

Stuttgart, 10. März. In dem Prozeß der Stadt-gemeinde Stuttgart gegen die Stuttgarter Straßenbahnen betreffend die Reinigungslofen der zwischen den Gleisen liegenden Flächen verhandelte heute der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts folgenden Urteil: Das Urteil der zweiten Zivilkammer des Landgerichts wird dahin abgeändert: Die Klage wird abgewiesen und auf die Widerklage wird erkannt. Die Stadtgemeinde hat bei Ausweichstellen an zweigleisigen Linien, die zwischen den inneren Gleisen liegenden Flächen auf ihre Kosten zu reinigen. Die Kosten der Klage und Widerklage hat die Stadtgemeinde Stuttgart zu tragen.

Schramberg, 7. März. Wegen der geplanten Motorswagenverbindung Schramberg-Rottweil besprachen sich die

Stag für alle im Industrie-, Handel- u. zu unterrichten mehr als 28 vorgeschrieben wer- Radmittag freige- sich gegen einen lasindustrie einen ert die Zentrum- und Aufstellung von Schutzmaßregeln weckmäßige Wohn- die Schmiergelde- ten seine Freunde ung der Arbeit- u. Notaven usw.

Vertreter von hier und Kottwitz erst kürzlich wieder mit den in Betracht kommenden Vertretern der Regierung und erhellten den Bescheld, daß der Staat den Betrieb zwar nicht, wie frühere Verhandlungen erhoffen ließen, selber in die Hand nehmen, dagegen bereit sei, einer Privatgesellschaft die Beförderung der Post gegen Entschädigung zu übertragen und außerdem einen namhaften Beitrag zu leisten.
r. Schramberg, 10. März. Auf dem Heimweg geriet, H. Schm. Veie, am Mittwoch morgen der 24jährige ledige Fabrikarbeiter Joseph Hochstuhl in die Schilfack und ertrank.
r. Untertürkheim, 10. März. Die 59jährige Wittwe Arch früher Pfluggewirtin in Boyzenhausen, wurde H. Ehlinger getötet von einem jähen Tode weggerafft. Sie betrat die obere Treppe ihres Hauses, an dem zur Zeit banliche Berührungen vorgenommen werden. Infolge eines Fehltritts stürzte sie ein Stodwerk herab. Die ersten Verletzungen waren so schwer, daß sie gestern Mittag starb, ohne wieder zum Bewußtsein gekommen zu sein.
r. Badnang, 10. März. Heute wurde der frühere Arbeiterkassierer Krammüller wegen Verdachts der Brandstiftung verhaftet. Er soll den an der Staatsstraße von Badnang nach Strümpfshof gestern abgedrehten Henschuppen, in welchem ca. 100 Str. Heu lagen angezündet haben.

Heilbronn, 10. März. Das Heilbronner Hilfskomitee für Nord hat nunmehr seine Tätigkeit beendet. Insgesamt wurden von dem Komitee außer den Spenden an Kleiderstücke, Haushaltsgegenständen und Lebensmittel 53 261 M. gesammelt.
Der Württ. Schwarzwaldderein hat an die Regierung das Gesuch gerichtet, den von ihm im Lande hergestellten Berg-, Bergzeichnungen, Bergakten, Aufschätzungen, Aufschätzstellen, Schatzstätten und sonstigen gewöhnlichen Arbeiten des besonderen Schatz der Postbehörden angeheben zu lassen, nachdem sich in jüngerer Zeit das Verhältniß herausgestellt, die erwähnten Arbeiten in wirksamer Weise als früher vor Beschädigungen zu schützen. Diesem Wunsche gemäß hat nunmehr das Ministerium des Innern die ihm unterstellten Behörden angewiesen, wegen geeigneter baulicher Überwachung der Anlagen des Schwarzwalddereins die Postorgane, Postfänger und Ortspolizeibehörden mit den erforderlichen Befugnissen zu versehen, wie dies schon in Betreff der Arbeiten des Schwed. Althausens vor einigen Jahren geschehen ist.

Gerihtsfaal.
r. Hm, 10. März. Wegen widernatürlicher Heuchel wurde gestern der Konviktleneer Franz Adernann zu einem Jahr 6 Monaten Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust, der Konviktleneer Joh. Kmann zu 6 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust und 5 weitere Jünger Angeklagte zu

Gefängnisstrafen von 2 Monaten bis zu 3 Wochen herab verurteilt. Schwilche Angeklagte sind von Ehingen.
Heidelberg, 8. März. In der Schwabensache der Herausforderung der hiesigen Tagesblattredakteure auf schwere Säbel wurden die Rechtsstudenten Kurt Dietrich-Berlin und Walter v. Hees-Mühlheim zu fünf Tagen Festungshaft, und Feig Elßner-Rambelm zu zwei Tagen Festungshaft nebst den Kosten verurteilt.

Deutsches Reich.

Berlin, 10. März. Eine Strafverurteilung nach unseren Kolonien wird vom deutschen Kolonialbund in einer Eingabe an den Reichskanzler angefordert. Der erste Versuch soll auf der australischen Kontraktinsel Raum gemacht werden. Bei guter Führung sollen die Sträflinge sich später anheben können. Die Leute sollen der mit mindestens 5jähriger Freiheitsstrafe belegten Klasse der Gesundheitsverbrecher entnommen werden. In der Eingabe wird ausgerechnet, daß wir bei der Verurteilung von 500 Gefangenen fast 1 Million Mark sparen würden. Die Segner werden auf die Gefangen hinweisen, die aus der Strafverurteilung für die Eingeborenen und die Kolonie selbst entstehen können.
Von der bayerischen Grenze, 10. März. Die Verhüllung einer regelwärtigen Verbindung zwischen Odenhausen und Remmingen beschäftigt die Beteiligten in lebhafter Weise. Da man eingesehen hat, daß die Erbauung einer Bahnhalle wahrscheinlich noch lange auf sich warten lassen wird, verlegt man sich vorerst einzig auf das Instandkommen einer Rotormotorenverbindung. Die Vorarbeiten hierzu sind schon soweit gefördert, daß in allerhöchster Zeit eine Probefahrt mit einem zwölfstündigen Rotormotoren vor sich gehen kann. Wenn diese günstige Ergebnisse liefert, soll zwischen den beteiligten Gemeinden in weitere Verhandlungen getreten werden.

Wiesbaden, 10. März. Heute nachmittag stürzte infolge des Sturmes das zum Neubau des Landeshauses aufgestellte Gerüst zusammen und erschlug zwei vorübergehende Herren. Beide sind tot. Die Baumgärtner sind der Rentier Geh und der Fabrikant Wagner, Inhaber der elektrischen (Mitt-) Fabrik G. Th. Wagner.
Köln, 11. März. Der Min. Stg. wird aus Petersburg telegraphisch: Die heutige Explosion in dem Hotel Bristol geschah in einem von einem Engländer und einer Engländerin bewohnten Hofzimmer. Beide wurden getötet. Angeblich hat der Engländer unvorsichtigerweise eine Bombe fallen lassen.

Hamburg, 10. März. Einfuhr der Kohlenzufuhr für russische Dampfer. Eine eingelaufene Ordre veranlaßte die Einfuhr der Kohlenzufuhr aus für Russland bestimmten im hies. Hafen befindlichen Dampfer der Hamburg-Amerika-Ges.
Ausland.

Ausland.
Nirolo, 11. März. Das Dorf auf dem St. Gallhard ist in der Nacht vom 9. zum 10. d. M. vollständig niedergebrannt. Das Feuer entstand in einem Kamin und dauerte 4 Stunden. Die von Nirolo herbeigekommenen Hilfsmannschaften konnten nur noch einen Teil des Mobiliars retten. Umgekommen ist niemand.
Ein schweres Grubenunglück in Wales. In der Grube zu Llanochly in Wales fand eine schwere Explosion statt, die an 100 Arbeiter und Beamte lebendig begrub. Ein Rettungskorps gelangte nach tobender Kämpfe in den Schacht und rettete den größten Teil der Eingekerkerten; doch sind ungefähr sechzehn davon schwer verletzt. Man glaubt, daß zwanzig bis dreißig Mann tot sind. Mehrere Leichen wurden bereits gefröhert. Im Schachtgrube spielen sich herzerregende Szenen unter dem angesehnen harrenden Augenblicke ab.

Zur Kartoffelzüchtung.
Die lange Trockenheit im letzten Sommer hat manchem Landwirt infolgedessen einen Stich durch seine Rechnung gemacht, als er nur die Hälfte der Kartoffeln erntete, wie in Jahren mit reichlicheren Niederschlägen; nun wird im langen Winter der Vorrat knapp und man muß sich auf dem Markt behelfen, um die nötige Nahrung für Mensch und Vieh zu beschaffen. Solche trockene Zeit kann sich aber auch im kommenden Sommer wiederholen und man sollte — soweit es in menschlichen Kräften liegt — sich dagegen zu schützen suchen. In erster Linie dient dazu eine tiefere Kultivierung, als sie gewöhnlich bei uns im Württembergischen Brauch ist; je tiefer der Boden gelodert ist, desto besser kann sich die Pflanze die Fruchtigkeit des Untergrundes dienstbar machen. Aber auch die Kultivierung gehört dazu, die bei uns noch sehr wenig angewendet wird. Die Kultivierung haben nämlich die vortreffliche Eigenschaft, die Luftfeuchtigkeit anzuziehen und im Boden festzuhalten, der sich dann länger über wechene Tage frisch erhält. Man soll aber nicht meinen, daß die Wirkung der Kultivierung hiermit erschöpft ist, im Gegenteil ist dies nur eine, allerdings erwünschte Nebenwirkung. Die Hauptfrage ist und bleibt, daß die Kartoffel sehr viel Kali als Nahrung nötig hat und man überhaupt hohe Kaliumernten nur durch Verbindung von 40 Prozentigem Kalidüngesalz neben Phosphat und Stickstoffdünger erhalten kann. Herr Franz Jostel in Gschwend O. A. Ravensburg hatte viel unter der Dürre zu leiden und er berichtet über einen Kartoffelversuch: „Wegen der langanhaltenden Trockenheit waren die Kartoffeln sehr zurück, sind aber nach dem Regen schön gewachsen. Besonders bei Vollendung waren die Stengel bis zur Erde grün.“ Auf der Vollendungspflanze nämlich, wo außer Stallmist, Superphosphat und Chilisalz noch Kali gegeben war wurden pro württembergischen Morgen 126 Zentner Kartoffeln geerntet, welches nach Abzug der Düngungskosten einem Nettogewinn von über 100 M. entspricht. Auf der Parzelle, wo das Kali gefehlt hatte, hatte der württembergische Morgen nur 104 Zentner ergeben, und der durch die Düngung erzielte Ertragsgewinn war 44 M. Wir sehen also den Wert und die Wichtigkeit der Kultivierung aus vorstehendem Beispiel.

Druck und Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchdruckerei (Gmülfabrik) Nagold. — Für die Redaktion verantwortlich: A. Bauer.

Nagold.
Verkauf
von Stoffen, Anzügen, Hüten usw.
In dem Konfekt des Gottlieb Lutz, Schneidermeisters und Inhabers eines Herrenkleidergeschäfts hier, kommt das vorhandene Warenlager, nebst etwas Haushaltsgegenständen, am
Mittwoch, den 22. März
in dessen Wohnhaus in der Marktstraße beim Rathaus, durch den Unterzeichneten gegen sofortige Barzahlung zum öffentlichen Verkauf, und zwar:
von morgens 9 Uhr an:
40 Stücke Tuch zu Anzügen
in verschiedenen Stoffarten,
etwa 200 Meter verschiedenes Futtertuch,
Wattierleinwand, Knöpfe, Schnallen, Seide, Faden, u. s. w.,
1 „Dreifach“ Nähmaschine,
die vorhandene Badeneinrichtung, namentlich 1 Ledentisch und 1 Kleiderbügel, 1 neue und 1 ältere Matratze,
einiger Hausrat, darunter 2 Gefellenbetten, 2 Möstfässer, ca. 170 Liter Most, 1 Regulator, 1 altes Klavier,
von nachmittags 1 1/2 Uhr an:
etwa 40 Stück vollständige Herren-, Damen- und Halblich-Anzüge für Erwachsene und auch für Knaben, verschiedene einzelne Hosen, Westen, Westen, und andere
Tuppen, Mittel, einige Leberzieher und Knabenmützen,
etwa 100 Stück weiße Männer- und Knabenhüte von Filz, etwa 30 Stück feine Männerhüte und 3 seidene (hohe) Herrenhüte.
Die Verkaufsgegenstände werden zum größten Teil einzeln verkauft. Konfekthaber sind eingeladen.
Nagold, den 13. März 1905.

Geld- und Pferde-Lotterie
zur Gehung der württembergischen Pferdezeit.
3011 Geldgewinne und 12 Pferdegewinne.
Die Ziehung findet am 14. und 15. April 1905 in Stuttgart statt.
Preis des Loses 2 Mark.
Zu haben bei **G. W. Zaiser.**

Ag. Forstamt Stammheim
O. A. Calw.
Bengholz-Verkauf.
Am Dienstag den 21. März vormitt. 10 Uhr im Röhle in Stammheim Schiedholz aus verschiedenen Abteilungen der Staatswaldbehörde Diederichs, Stammheimer Markt, Weiler und Berghölzle:
Am: 2 Buchen Brägel, 7 Nadelholz-Brägel, 1 gemischter Laubholz- und 402 Nadelholz-Abbruch.

Oberjettingen.
Abbitte.
Friedrich Berstetter,
Bauer
nimmt die am 28. Februar d. Js. in der Gastwirtschaft z. Wären hier gegen den ref. Schultheißen Baitinger gemachten beleidigenden, wüsten, unflätigen Ausdrücke reumütig zurück und leistet ihm öffentlich Abbitte.
Gesehen: Schultheiß: H. S. Fleisole.

Nagold.
Unterzeichnet
verkauft
am nächsten Mittwoch den 15. März nachmittags 2 Uhr folgende Gegenstände:
1 noch fast neuen wenig gebrauchten großen Eislasten, 1 zusammengelegten eisernen Sodenblock, 2 Ledertische mit Marmorplatten, 2 Tafelwagen, 1 Schmalzpresse, 1 gut erhaltene Bräuhülbe samt Schragen und Nagelholz, wozu Liebhaber einladet
G. Wohlsieber, Metzger.

Untertalheim.
Die hiesige Gemeinde verkauft in den Gemeindeforsten
Bau- und Sägholz
Gassen 52 Stämme mit 34,93 fm.
Berghölzle 123 Stämme mit 113,70 fm.
Birken 141 Stämme mit 152,10 fm.
Markt 108 Stämme mit 166,30 fm.
Am Montag den 20. März d. J.
im Submissionsweg.
Angebote auf einzelne Lose in Prozenten der Auktorpreise sind schriftlich und verschlossen mit der Aufschrift „Gebot auf Stammholz“ bis 20. März d. J. nachmittags 1 Uhr beim Schultheißenamt einzureichen, woselbst nachmittags 2 Uhr die Eröffnung beigemohnt werden kann.
Verkaufsbedingungen, Anzüge und Zeichnungen können vom Schultheißen bezogen werden.
Gemeinderat.

Ruppingen.
Nadel- u. Laubholz Stammholz- und Stangen-Verkauf.
Im hiesigen Gemeindeforst werden verkauft:
Am Montag den 20. März:
336 St. rottannees und 45 St. forchens Bomp- und Sägholz und zwar: 2 St. I. Al. 5,68 fm., 32 St. II. Al. 58,91 fm., 151 St. III. Al. 155,82 fm., 118 St. IV. Al. 57,03 fm., 78 St. V. Al. 12,05 fm., Sägholz I—III Al. 22,19 fm., 56 tannene Stangen 11—15 m lang.
Am Dienstag den 21. März:
21 Eichen und Nadelholz II—IV Al. 20,86 fm., 91 Roanerrichen V Al. 16,73 fm., 4 Buchen I—III Al. 2,62 fm., 13 Birken I—III Al. 4,26 fm., 42 Nadel II und III Al. 11,39 fm., Baggerkanten: 217 eichene, 7—11 m lg., 132 birken 6—13 m lg., 124 laubere, 88 eichene 5—11 m lg.
Zusammenkunft je morgens 8 1/2 Uhr beim Schultheißenamt.
Schulth. Weisk.

Bergament-Papier
empfehlen **G. W. Zaiser.**



